



Regeln für die elektronische Übermittlung von Rechnungsinhalten

Stand Januar 2023

Seit dem 4. Januar 2021 müssen Steuerzahler die Daten von allen ausgestellten Rechnungen sofort elektronisch der Steuerbehörde übermitteln. Es betrifft auch die Rechnungen, die an natürliche Personen oder ausländische Steuerpflichtige ausgestellt werden. Die Verpflichtung zur Online-Datenübermittlung gilt sowohl für elektronisch, als auch für manuell ausgestellte Rechnungen.

Die Verpflichtung zur elektronischen Datenübermittlung gilt für Mehrwertsteuerpflichtige, d.h. für alle, die in Ungarn eine gültige Steuernummer haben oder haben sollten. Von der Regelung sind auch ausländische Unternehmen betroffen, die im Inland eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben (unabhängig davon, ob sie eine Betriebsstätte haben oder nur für MwSt-Zwecke registriert sind), allerdings nicht für ihre Tätigkeit als Steuerpflichtige in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittland.

Inhalt der Datenübermittlung

Die Informationen, die in die Datenübermittlung bzw. in die Rechnung aufzunehmen sind, können je nach Art des Käufers variieren:

- inländischer oder gemeinschaftlicher Steuerpflichtiger: Name, Anschrift und Steuernummer des Käufers (gemeinschaftliche Steuernummer im Falle eines gemeinschaftlichen Steuerpflichtigen) müssen in der Erklärung **und** auf der Rechnung angegeben werden.
- nichtgemeinschaftlicher Steuerpflichtiger: Die Rechnung und die Steuererklärung müssen die Anschrift und den Namen des Kunden enthalten, die Steuernummer ist **jedoch nicht** erforderlich.
- Nicht-Steuerpflichtige und Nicht-Personen: Name und Adresse müssen sowohl auf der Rechnung als auch in der Steuererklärung angegeben werden (z.B. Wohngemeinschaften, Vereine, Stiftungen).
- Privatpersonen: Name und Anschrift müssen auf der Rechnung angegeben werden, dürfen aber in der Datenübermittlung nicht enthalten sein

Art und Weise der Datenübermittlung

Wird eine Rechnungsstellungssoftware verwendet, müssen die Daten unmittelbar nach der Ausstellung der Rechnung ohne menschliches Zutun elektronisch im XML-Format in der in der Mitteilung des NAV angegebenen Art und Datenstruktur an das Online-Rechnungssystem übermittelt werden.

Bei manueller Rechnungsstellung müssen die Informationen innerhalb eines Tages bzw. unter Umständen innerhalb von vier Tagen an die Steuerbehörde übermittelt werden.

Bei Nichtvorlage von Rechnungsdaten, verspäteten, unvollständigen, unrichtigen oder unwahren Angaben kann die Steuerbehörde unter Berücksichtigung aller Umstände Säumniszuschlag verhängen.